

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1956

KR.Nr. K 0170/2015 (DDI)

Kleine Anfrage Karen Grossmann (CVP, Schönenwerd): Asylunterkünfte – Sicherheit und Ordnung, Zahlen und Fakten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Anzahl Asylsuchender wächst von Tag zu Tag. Zwar scheint die Schweiz (im Vergleich zu Deutschland bspw.) vorerst weitgehend verschont zu bleiben, doch Tatsache bleibt, dass die Kantone gefordert sind, Asylunterkünfte in einem grösseren Ausmass als bis anhin zur Verfügung zu stellen. Nebst der Suche nach geeigneten Unterkünften dürften sich weitere Fragen bspw. der Organisation, des Personals und der Ressourcen im Allgemeinen stellen. Dabei ist es sinnvoll, einerseits den IST-Zustand festzuhalten und kritisch zu analysieren. Andererseits muss klar sein, welche Anforderungen in Zukunft erfüllt werden müssen und wo Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Asylunterkünfte hat der Kanton? Wo sind diese? Für wie viele Menschen sind sie vorgesehen? Wie viele Menschen leben zurzeit in diesen Unterkünften?
2. Was sind Notunterkünfte und wie viele gibt es davon? Wofür sind sie gedacht? Wie werden sie vom Kanton genutzt? Wie viele Plätze sind jeweils vorgesehen. Sind sie stets vollständig belegt?
3. Gibt es in den Asylunterkünften Hausordnungen? Was genau wird darin geregelt?
4. Wie viel kostet es den Kanton, diese Hausordnungen durchzusetzen (z.B. allfällige Kosten für Securitas oder Ähnliches)?
5. Hat der Kanton offene oder geschlossene Asylunterkünfte (d.h. z.B. dürfen die Bewohner frei ein- und ausgehen)? Was spricht für das gewählte System?
6. Wie sind die Asylunterkünfte organisiert? Wie viel Personal pro Asylsuchendem steht den Bewohnern zur Verfügung? Gibt es Beschäftigungsprogramme für alle (Kinder, Frauen, Männer)? Wenn ja, finden diese in der Unterkunft oder ausserhalb statt? Werden die Kinder in den Gemeinden eingeschult?
7. Kommt es oft zu Transfers von einer Unterkunft in die andere? Was sind die Gründe dafür? Wie wird ein solcher "Wohnungswechsel" den Betroffenen mitgeteilt? Haben diese die Möglichkeit, sich über einen bevorstehenden Transfer zu äussern?
8. Wie oft kann ein solcher Transfer die gleiche Person betreffen? Können Familien auch transferiert werden? Was passiert mit den schulpflichtigen Kindern in einem solchen Fall? Wird die bereits erlangte Integration bei der Verfügung eines Transfers berücksichtigt?
9. Wenn eine Wegweisung verfügt wird, darf die Person bis zur Ausschaffung in der Asylunterkunft bleiben? Wenn nicht, wo muss sie hin?
10. Wenn ein Bewohner anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird, was gibt es für Anschlusslösungen? Sind diese ausreichend? Wird die Person begleitet (z.B. bei der weiteren Integration inkl. Arbeitsintegration)? Wenn ja, wie lange?
11. Wie sieht die Zukunft in Sachen Asylunterkünfte aus? Ist der Kanton in dieser Hinsicht vorbereitet?
12. Wie wird mit traumatisierten oder psychisch belasteten Bewohnern umgegangen?
13. Besteht die Möglichkeit, dass eine asylsuchende Person plötzlich – wenn auch nur vorübergehend – obdachlos wird? Unter welchen Umständen kann so etwas passieren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Leistungsfeld Asyl ist Sache des Bundes. Es liegt in seiner Kompetenz, für die Umsetzung der Asylgesetzgebung zu sorgen. Allerdings ergeben sich aus dieser Umsetzung auch Verbundsaufgaben, in denen Kantone und Einwohnergemeinden ebenfalls in der Pflicht stehen. In den Vordergrund rückt dabei die Unterbringung und Betreuung asylsuchender Menschen. Der Bund betreibt diverse Bundeszentren, in welchen die einreisenden Personen eine erste Aufnahme finden. Dort bleiben sie jedoch nicht auf Dauer, sondern werden nach einer gewissen Zeit und unter Anwendung eines bestimmten Verteilschlüssels, der sich nach den Bevölkerungszahlen richtet, den Kantonen zugewiesen. Diese Zuteilung ist gesetzlich verankert, die Aufnahme der zugewiesenen Personen ist für die Kantone zwingend. Die Kantone bringen die zugeteilten Personen zunächst in Durchgangszentren unter und verteilen sie später auf die Einwohnergemeinden, wo sie bleiben, bis über das Asylgesuch eine definitive Entscheidung gefällt werden kann.

Die Zahl von Personen, welche in der Schweiz um Asyl ersuchen, ist seit Beginn des Jahres 2011 nach einigen ruhigeren Jahren angestiegen. Im Jahr 2011 stellten 22'551 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz. Während des Jahres 2012 ist die Zahl auf 28'631 Gesuche gestiegen, im Jahr 2013 auf 21'465 zurückgegangen und im Jahr 2014 wieder auf 23'765 gestiegen. Bis und mit Oktober 2015 haben 24'212 Personen ein Asylgesuch eingereicht. Die Zunahme der Gesuche hat in den letzten Monaten dazu geführt, dass die Durchgangszentren in den Kantonen stark ausgelastet bzw. zeitweise sogar überbelegt sind; dies auch im Kanton Solothurn. Ein Ausbau der Strukturen erweist sich infolge des Widerstandes einzelner Einwohnergemeinden und Teilen der Bevölkerung nach wie vor als nicht einfach. Rechtmässige Nutzungen werden durch Bauverfahren trotz Aussichtslosigkeit verzögert. Die Mehrjahresstatistik zeigt, dass die Anzahl gestellter Asylgesuche aktuell immer noch im Normalbereich liegt. Die gegenwärtige Situation ist nach wie vor nicht vergleichbar mit derjenigen, wie sie sich während und am Ende der 1990er Jahre infolge des Balkankonfliktes präsentierte. 1999 wurden doppelt so viele Asylgesuche (47'513) in der Schweiz gestellt. Das heutige Mengengerüst kann im Mehrjahresvergleich als verstärkte Zuwanderung mittels Asylgesuchen bezeichnet werden und ist noch innerhalb eines Normalbetriebs zu bewältigen. Allerdings ist angesichts der weltweit feststellbaren Fluchtbewegungen nicht ausgeschlossen, dass sich diese Lage rasch ändert und innert kurzer Zeit eine grosse Anzahl schutzsuchender Menschen in die Schweiz einreist. Darauf gilt es vorbereitet zu sein.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Asylunterkünfte hat der Kanton? Wo sind diese? Für wie viele Menschen sind sie vorgesehen? Wie viele Menschen leben zurzeit in diesen Unterkünften?

Aktuell betreibt der Kanton 7 Durchgangszentren mit einer Kapazität von 454 Plätzen. Es sind dies: Balmburg (50 Plätze), Oberbuchsitzen (80 Plätze), Selzach (84 Plätze), Kestenholz (12 Plätze), Fridau Egerkingen (120 Plätze), Bleichenberg Biberist (28 Plätze) und ALST Olten (80 Plätze). Daneben stehen in dezentralen Wohneinheiten noch 38 Plätze zur Verfügung. Diese befinden sich in Gänsbrunnen (22 Plätze), Olten (8 Plätze) und Solothurn (8 Plätze). Insgesamt beträgt die Kapazität somit 492 Plätze. Die Belegung ändert sich täglich, da sie abhängig ist von den Zuweisungen des Bundes und den Transfers von Asylsuchenden in die Gemeinden. Aktuell sind die Unterbringungsstrukturen vollumfänglich ausgelastet.

3.2.2 Zu Frage 2:

Was sind Notunterkünfte und wie viele gibt es davon? Wofür sind sie gedacht? Wie werden sie vom Kanton genutzt? Wie viele Plätze sind jeweils vorgesehen. Sind sie stets vollständig belegt?

Es gilt zu unterscheiden zwischen Regel- und Reservestrukturen sowie Notunterkünften. Regelstrukturen sind oberirdische Kollektiv-Unterkünfte, die grundsätzlich dauerhaft betrieben werden und sich hinsichtlich ihrer Gesamtkapazität an den Erfahrungswerten bezüglich der vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden ausrichten. Zu ihnen gehören die Zentren Balmberg, Selzach, Oberbuchsiten, Bleichenberg und Fridau. Letztere ist allerdings auf eine Betriebsdauer von drei Jahren befristet. Seit der verstärkten Zuwanderung im Asylbereich seit 2011 ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO) darum bemüht, diese Regelstrukturen auszubauen, weil sich abgezeichnet hat, dass die Anzahl Asylgesuche auch mittelfristig erhöht bleiben wird.

Der Asylbereich ist generell durch grössere Schwankungen geprägt; bzw. je nach Lage kann sich das Mengengerüst an schutzsuchenden Personen rasch verändern. Vor diesem Hintergrund wurden durch das ASO stets auch Reserveunterkünfte gehalten. Bei diesen handelt es sich um Zivilschutzanlagen sowie kleinere Wohneinheiten in einzelnen Einwohnergemeinden. Dazu gehören die Zivilschutzanlagen in Kestenholz und Olten sowie die Wohnungen und Zimmer in Gänsbrunnen, Olten und Solothurn. Mit den Eignern der Zivilschutzanlagen wird in aller Regel eine Reservationsgebühr vereinbart, wofür man die Gewähr erhält, die Anlage bei Bedarf relativ rasch als Asylunterkunft in Betrieb nehmen zu können. Während des Betriebes wird eine höhere Abgeltung bezahlt. Die einzelnen Wohneinheiten werden demgegenüber nach Bedarf hinzugemietet oder abgestossen. Bei den Zivilschutzanlagen gilt die Praxis, dass eine solche nur in Betrieb genommen wird, wenn sich ein erhöhter Platzbedarf über Monate hinweg abzeichnet bzw. sich die üblichen kurzfristigen Spitzen an Zuweisungen verdichten und nicht mehr mit dem Hinzumieten von Kleineinheiten aufgefangen werden können. Eine andere Praxis wäre nicht wirtschaftlich. Das ASO hat ebenfalls im Jahre 2011 angefangen, diese Reservestrukturen auszubauen. Hinzugekommen sind dadurch die Anlagen in Kestenholz und Olten. Bis vor einiger Zeit galten als Reservestruktur auch noch die Zivilschutzanlagen beim Bürgerspital (50 Plätze) in Solothurn und in Biberist (50 Plätze). Diese beiden Anlagen sind unterdessen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr verfügbar. Gegenwärtig sind alle vorhandenen Reservestrukturen aktiv genutzt, die Zivilschutzanlage in Olten musste im August 2015 in Betrieb genommen werden. Das ASO ist in Verhandlungen über weitere Reservestrukturen. Die Verhandlungen verlaufen grundsätzlich positiv.

In Anbetracht der aktuellen weltweiten Fluchtbewegungen hat das ASO noch weitere Vorkehrungen getroffen. Mit dem kantonalen Führungsstab - insbesondere mit Vertretern aus dem Bereich Zivilschutz - wurde geklärt, wie die Situation zu bewältigen wäre, wenn innert weniger Tage eine sehr hohe Anzahl an schutzsuchenden Personen in die Schweiz bzw. in den Kanton Solothurn gelangen würde. Die grundsätzliche Organisation, die Verfügbarkeit von Notunterkünften und die Zuständigkeiten sind mittlerweile geklärt. Man wäre grundsätzlich auf den Eintritt eines solchen Ereignisses vorbereitet; es könnten innert kurzer Zeit mehrere hundert Unterkunftsplätze in festen Bauten bereitgestellt werden. Allerdings ist zu bemerken, dass in einem solchen Fall die üblichen Prozesse und Verfahren nicht mehr eingehalten werden könnten bzw. man schnell und pragmatisch handeln müsste. Notunterkünfte würden dann situativ benannt und innert weniger Stunden bezogen. Innert nützlicher Frist müssten allerdings die Regelstrukturen soweit ergänzt werden, dass wieder Normalbetrieb Einzug halten würde.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es in den Asylunterkünften Hausordnungen? Was genau wird darin geregelt?

Für jede kantonale Asylunterkunft besteht eine Hausordnung, welche vom ASO genehmigt und in Kraft gesetzt wird. Durchgesetzt (nötigenfalls unter Anwendung von Sanktionen) werden die Regeln und Vorgaben durch die Firma ORS Services AG, welche im Auftrag des Kantons die Zentren führt und beaufsichtigt. In der Hausordnung ist eine Vielzahl von Regeln des Zusammenlebens verbindlich festgehalten. Insbesondere fallen darunter das Drogen-, Alkohol und Gewaltverbot; geregelt sind aber auch die Nachtruhe- und die Präsenzzeiten.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie viel kostet es den Kanton, diese Hausordnungen durchzusetzen (z.B. allfällige Kosten für Securitas oder Ähnliches)?

Die kantonalen Asylunterkünfte werden von der Firma ORS Service AG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geführt. Das Durchsetzen der Hausordnung gehört zum Grundleistungskatalog dieser Vereinbarung und verursacht damit keine zusätzlichen Kosten. Einzelne Vorfälle werden zudem durch das Hinzurufen von Polizeikräften aufgefangen. Aktuell reicht diese Organisation, um in allen kantonalen Durchgangszentren einen ruhigen und geordneten Betrieb sicher zu stellen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Hat der Kanton offene oder geschlossene Asylunterkünfte (d.h. z.B. dürfen die Bewohner frei ein- und ausgehen)? Was spricht für das gewählte System?

Asylunterkünfte können generell nicht geschlossen geführt werden; dafür bestünden die nötigen gesetzlichen Grundlagen nicht. Allerdings besteht in allen kantonalen Unterkünften ein genau geregeltes Präsenzregime. Es werden detaillierte An- und Abwesenheitslisten geführt und es werden täglich Präsenzkontrollen gemacht. Verstösse werden konsequent sanktioniert. Zusätzlich wird vonseiten des Betreuungspersonals darauf geachtet, dass sich in den einzelnen Standortgemeinden an öffentlichen Plätzen keine Gruppen bilden, die unangenehm auffallen oder infolge derer es zu Belästigungen kommen könnte.

Die Erfahrungen mit dem bestehenden System sind positiv; die Disziplin kann auf gutem Niveau gehalten werden. Vor diesem Hintergrund drängen sich keine (in aller Regel kostenintensiven) Verschärfungen auf, deren gesetzliche Legitimation zudem fraglich wäre.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie sind die Asylunterkünfte organisiert? Wie viel Personal pro Asylsuchendem steht den Bewohnern zur Verfügung? Gibt es Beschäftigungsprogramme für alle (Kinder, Frauen, Männer)? Wenn ja, finden diese in der Unterkunft oder ausserhalb statt? Werden die Kinder in den Gemeinden eingeschult?

Die adäquate Betreuung der Asylsuchenden in den Zentren erfolgt ebenfalls durch die in diesem Leistungsbereich spezialisierte Firma ORS Service AG. Sie ist für eine angemessene Organisation, einen ordentlichen Betrieb an 7 mal 24 Stunden und für die Sicherheit verantwortlich.

Den untergebrachten Einzelpersonen steht in den Kollektivunterkünften ein Bett in einem Mehrbettzimmer zur Verfügung, Familien ein Familienzimmer. Zusätzlich können Gemeinschaftsräume genutzt werden (Küche, Aufenthaltsraum, Speisesaal, Spielzimmer für Kinder). Die

sanitären Anlagen sind zu teilen. Die Infrastruktur ist auf bescheidenem Niveau gehalten, deckt aber die Grundbedürfnisse vollumfänglich ab. Alle untergebrachten Personen sind verpflichtet, sich am Betrieb der Kollektivunterkunft zu beteiligen. Sie sind in einen „Ämtliplan“ eingeteilt, haben also täglich die zugewiesenen Haushaltsarbeiten zu erledigen. Im Weiteren sind die untergebrachten Personen für ihre Verpflegung verantwortlich. Sie kaufen selbst ein und bereiten ihre Speisen individuell zu. Das von der ORS gestellte Personal strukturiert den Betrieb, leistet massvolle Betreuung oder Begleitung und sorgt für Ordnung. Es leitet die Personen zudem an, damit sie rasch die nötige Selbstständigkeit erreichen und vermittelt gleichzeitig die bestehenden kulturellen, rechtlichen sowie gesellschaftlichen Spielregeln. Die ORS Service AG ist vertraglich dazu verpflichtet, für diese Aufgabe genügend und qualifiziertes Personal einzusetzen. Es bestehen dabei Richtwerte beim Betreuungsschlüssel, die jedoch abhängig von der Aufgabe und den zu betreuenden Personen sind und damit eine Variabilität aufweisen. Als Faustregel gilt aber, dass auf etwa 16 Asylsuchende in einem Zentrum rund 100% qualifiziertes Personal gestellt werden muss. Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) gilt demgegenüber ein Richtschlüssel von etwa 1 zu 10. Für die Betreuung von dezentralen Kleineinheiten, in denen nur sehr selbstständige und unproblematische Personen untergebracht werden, gilt lediglich noch ein Richtschlüssel von 1 zu 35. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch das ASO - teilweise auch durch unangemeldete Zentrumsbesuche - überprüft.

Für die Kinder und Jugendlichen besteht in den kantonalen Unterkünften ein Angebot an Animation und Freizeitgestaltung. Zudem werden alle in einer besonderen Asylklasse im Bildungszentrum Solothurn eingeschult. In dieser Asylklasse werden die Kinder mit der Sprache vertraut gemacht und an den schweizerischen Schulbetrieb herangeführt. Die Aufwendungen werden aus den Bundesabteilungen bestritten. Es erfolgen keine Einschulungen in den Standortgemeinden. Dies ändert sich aber nach einem Transfer in die einzelnen Einwohnergemeinden. Die allgemeine Schulpflicht gilt auch für asylsuchende Kinder; entsprechend müssen diese in den Wohngemeinden ausnahmslos eingeschult werden.

Für die Erwachsenen besteht neben den Haushaltspflichten ein gut ausgebautes Beschäftigungsangebot. Die Einsätze erfolgen dabei sowohl im Zentrum und näherer Umgebung (bspw. Umgebungsarbeiten, Reinigungsarbeiten in der Standortgemeinde oder das Produzieren der Anzündhilfe Kalumet) als auch ausserhalb (bspw. Instandhalten von Schweizer Wanderwegen, Neophytenbekämpfung). Die Angebote sind beliebt und werden rege genutzt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Kommt es oft zu Transfers von einer Unterkunft in die andere? Was sind die Gründe dafür? Wie wird ein solcher "Wohnungswechsel" den Betroffenen mitgeteilt? Haben diese die Möglichkeit, sich über einen bevorstehenden Transfer zu äussern?

Die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden treffen im Zentrum in Oberbuchsitzen ein, wo hernach die Triage in die weiteren kantonalen Unterkünfte erfolgt. In der Regel verbleiben die Asylsuchenden im ihnen erstmals zugewiesenen Zentrum, bis sie die Schweiz wieder verlassen müssen oder in eine Gemeinde transferiert werden können.

In wenigen Einzelfällen kann der Wechsel in ein anderes Zentrum nötig sein, damit sich die Situation beruhigen lässt. Ursache sind dabei meistens disziplinarische Schwierigkeiten. Die Gründe für den Wechsel werden den Betroffenen durch das Betreuungspersonal oder Mitarbeitende des ASO vor dem Transfer im persönlichen Gespräch dargelegt, wobei sie sich dazu auch äussern können. Ein eigentliches Mitspracherecht besteht allerdings nicht, da der Aufenthaltsort der Asylsuchenden durch die Behörden verbindlich festgelegt werden darf.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie oft kann ein solcher Transfer die gleiche Person betreffen? Können Familien auch transferiert werden? Was passiert mit den schulpflichtigen Kindern in einem solchen Fall? Wird die bereits erlangte Integration bei der Verfügung eines Transfers berücksichtigt?

Grundsätzlich kann ein Transfer von einem kantonalen Zentrum in ein anderes mehrmals vorkommen. Wie bereits erwähnt, sind diese Situationen aber sehr selten und auf wiederkehrende und anders nicht lösbare disziplinarische Schwierigkeiten zurück zu führen. Wenn eine Familie transferiert werden sollte, hat dies auf den Schulbesuch der Kinder keine Auswirkungen, da die Beschulung weiterhin in der bereits erwähnten Asylklasse in Solothurn erfolgt. Das Mass der Integration spielt während des Aufenthaltes in den kantonalen Durchgangszentren kaum eine Rolle, da der Aufenthalt dort auf wenige Monate beschränkt ist. Diese Frage stellt sich nur, wenn Personen von einer Wohngemeinde in ein kantonales Zentrum zurück verlegt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Asylgesuch abgewiesen wurde und kein weiteres Bleiberecht in der Schweiz besteht.

3.2.9 Zu Frage 9:

Wenn eine Wegweisung verfügt wird, darf die Person bis zur Ausschaffung in der Asylunterkunft bleiben? Wenn nicht, wo muss sie hin?

Wenn eine rechtskräftige Wegweisung vorliegt, wird die betroffene Person in aller Regel in der Asylunterkunft Balmberg platziert. Die Sozialhilfe wird auf Nothilfe reduziert. Wenn Frauen oder Familien von einer Wegweisung betroffen sind, erfolgt der Transfer in das Asylzentrum Oberbuchsitzen. Auch hier erfolgt eine Umstellung auf Nothilfe. In beiden Zentren werden die betroffenen Personen auf ihre Rückreise vorbereitet.

Allerdings können insbesondere bei Familien mit schulpflichtigen Kindern auch Ausnahmen gemacht werden bzw. diese können in einzelnen Fällen bis auf weiteres in den Einwohnergemeinden verbleiben. Die Beurteilung erfolgt anhand der individuellen Lage, Bedürfnisse und Zumutbarkeiten. Auch in diesen Fällen erfolgt aber eine Reduktion auf Nothilfe; ebenso ändert sich nichts an der Pflicht zur Ausreise.

3.2.10 Zu Frage 10:

Wenn ein Bewohner anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird, was gibt es für Anschlusslösungen? Sind diese ausreichend? Wird die Person begleitet (z.B. bei der weiteren Integration inkl. Arbeitsintegration)? Wenn ja, wie lange?

Wenn ein Asylgesuch positiv beantwortet wird, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft und die Jahresaufenthaltsbewilligung. Vorläufig Aufgenommene haben ein – eben vorläufiges - Bleiberecht in der Schweiz und müssen wie die anerkannten Flüchtlinge sozial und wirtschaftlich integriert werden. Wenn die Entscheide eintreffen, leben die betroffenen Menschen meistens schon längere Zeit in den Gemeindestrukturen und werden von den dortigen Sozialdiensten unterstützt und betreut. Die Integration wird von den Sozialdiensten angegangen, gefördert und gefordert. Dafür steht ihnen neben dem sozialarbeiterischen Können eine Palette an durch den Kanton bereitgestellten Integrationsangeboten in den Bereichen Bildung (Deutschkurse) und arbeitsmarktliche Integration (Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote) zur Verfügung. Die Angebotspalette ist mittlerweile recht breit, muss aber angesichts der verstärkten Zuwanderung und der hohen Schutzquote ausgebaut werden. Das ASO ist diesbezüglich seit einiger Zeit aktiv. Eine Begleitung und Betreuung zum Zwecke der Integration wird grundsätzlich so lange geleistet, bis die Unterstützung durch die Sozialhilfe nicht mehr

notwendig ist. Sollte weiterhin ein Beratungs- oder Betreuungsbedarf gegeben sein, steht den betroffenen Personen wie allen Einwohnern und Einwohnerinnen das Angebot an sozialen Beratungsstellen offen.

3.2.11 Zu Frage 11:

Wie sieht die Zukunft in Sachen Asylunterkünfte aus? Ist der Kanton in dieser Hinsicht vorbereitet?

Die Unterbringungssituation ist auch im Kanton Solothurn angespannt und der Ausbau der Kapazitäten muss weiterhin mit hoher Priorität verfolgt werden. In der aktuellen Situation ist auch nicht davon auszugehen, dass der Zuweisungsdruck vonseiten des Bundes wie sonst üblich in den Wintermonaten nachlassen wird. Gerade in den letzten Tagen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Prognose über die bis Ende Jahr zu erwartenden Asylgesuche deutlich nach oben korrigiert.

Bekanntlich hat der Kanton Solothurn im laufenden Jahr das Projekt einer neuen Asylunterkunft im Gebiet Schachen (Einwohnergemeinde Flumenthal) in Angriff genommen. Die Realisierung dieses Projekts wird die Aufnahmesituation im Kanton Solothurn entlasten. Das Vorhaben befindet sich aktuell in der Detailplanung; in absehbarer Zeit werden auch die Gespräche mit der Gemeinde Flumenthal und der nahegelegenen Einwohnergemeinde Deitingen weitergeführt.

Für den Fall, dass in den nächsten Monaten innert kürzester Zeit sehr viele schutzsuchende Personen in die Schweiz und in den Kanton Solothurn einreisen sollten, wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

3.2.12 Zu Frage 12:

Wie wird mit traumatisierten oder psychisch belasteten Bewohnern umgegangen?

Während der Unterbringung in den kantonalen Zentren wird auf die besonderen Bedürfnisse dieser Menschen eingegangen. Sie werden intensiver betreut und erhalten Zugang zu therapeutischen Angeboten. Schwierigkeiten bereitet allerdings der Umstand, dass es noch zu wenig Fachkräfte gibt, die sich auf die Therapie von traumatisierten Flüchtlingen spezialisiert haben.

Darüber hinaus wurde im Gemeindewerk REGIOMECH in Zuchwil durch das ASO ein besonderes Beschäftigungsangebot für traumatisierte Menschen geschaffen. Sie erhalten dort eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Integrationsförderung bzw. bekommen auch die Gelegenheit, durch sinnstiftende Aufgaben das Erlebte zu überwinden.

3.2.13 Zu Frage 13:

Besteht die Möglichkeit, dass eine asylsuchende Person plötzlich – wenn auch nur vorübergehend – obdachlos wird? Unter welchen Umständen kann so etwas passieren?

Jeder asyl- und schutzsuchende Mensch, welcher dem Kanton Solothurn zugewiesen wird, erhält einen Platz in einer kantonalen Unterkunft und im Anschluss daran einen solchen in einer Gemeindeunterkunft.

In Kollektivunterkünften kann es in wenigen Einzelfällen dazu kommen, dass gegen eine Person wegen massivem Fehlverhalten und Gewalttätigkeit ein Ausschluss von den Strukturen erfolgen muss. Dies jedoch immer nur nach vorgängiger mündlicher und schriftlicher Androhung und der Gewährung von Chancen, sich besser zu verhalten. Solche Hausverbote sind stets auf wenige Tage beschränkt und werden nie gegenüber verletzlichen Personen ausgesprochen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2015/092)
Migrationsamt
Kantonaler Führungsstab
Hochbauamt
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat